

LESEFASSUNG

Benutzungsordnung Stadtbibliothek Wilhelmshaven

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Wilhelmshaven (im Folgenden „Stadtbibliothek“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilhelmshaven. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung. Sie stellt ihren Nutzerinnen und Nutzern (im Folgenden „Nutzende“) Medien, Gegenstände und digitale Dienste zur Verfügung.
- (2) Für den Aufenthalt in und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist allen gestattet. § 11 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für das Entleihen von Medien und Geräten sowie die Nutzung von digitalen Diensten ist eine von der Stadtbibliothek ausgestellte Lesekarte erforderlich.
- (3) Der Besuch der Stadtbibliothek ist kostenlos und ohne Lesekarte möglich.
- (4) Die Regelungen des Urheberrechts sind von den Nutzenden zu beachten und einzuhalten.
- (5) Mit dem Betreten des Gebäudes Virchowstraße 29 (Stadtbibliothek/VHS Wilhelmshaven) wird die gültige Hausordnung anerkannt.

§ 3 Anmeldung und Lesekarte

- (1) Nutzenden ab dem 18. Geburtstag wird gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder (Reise)Passes mit Meldebescheinigung eine Lesekarte der Stadtbibliothek ausgestellt.
- (2) Eine Mehrfachanmeldung ist nicht möglich (z.B. Tages- und Jahreslesekarte).
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung vorlegen, in der die gesetzliche Vertretung erklärt, dass sie das Einverständnis zur Nutzung der Stadtbibliothek erteilt und für sämtliche Forderungen und Schadensersatzansprüche der Stadtbibliothek gegen die Lesekarteninhabenden haftet. Dazu ist die Vorlage des gültigen Personalausweises oder (Reise)Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (4) Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person angemeldet.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek an.
- (6) Der Verlust der Lesekarte ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzugeben. Nach der Verlustmeldung kann die Stadtbibliothek kostenpflichtig eine Ersatz-Lesekarte ausstellen.
- (7) Wohnungswechsel und Namensänderung der Nutzenden sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises oder des (Reise)Passes mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.
- (8) Die Lesekarte ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (9) Die Lesekarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Wilhelmshaven.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtbibliothek verarbeitet die für ihre Dienstleistungen gemäß des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden und bei Bedarf auch deren Erziehungsberechtigten und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke.
- (2) Die Nutzenden erteilen mit der Beantragung einer Lesekarte die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Erteilen die Nutzenden die Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht, ist die Ausstellung einer Lesekarte nicht möglich.
- (3) Die Nutzenden können die Einwilligung nach Abs. 2 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Nach Widerruf werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, soweit sie nicht für die Abgeltung von Verpflichtungen, die aus der Benutzungs- und

Entgeltordnung entstanden sind, erforderlich sind. Jede Nutzung, für die die Lesekarte erforderlich ist, ist dann nicht mehr möglich.

- (4) Die Datenverarbeitung unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 5 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist die Lesekarte einzusetzen.
- (2) Die Anzahl der von Nutzenden entleihbaren Medien und Gegenstände kann von der Bibliotheksleitung generell und/oder für bestimmte Mediengruppen begrenzt werden. Über die Anzahl wird gesondert informiert.
- (3) Vor der Ausleihe sind die Medien und Gegenstände auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel hin zu überprüfen und das Bibliothekspersonal über diese Mängel zu informieren.
- (4) Die Leihfrist für alle Medien und Gegenstände beträgt grundsätzlich drei Wochen. Die Leihfristen können bei Bedarf generell oder für einzelne Mediengruppen verkürzt oder verlängert werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu dreimal verlängert werden, wenn die Medien und Gegenstände nicht vorgemerkt sind. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder im Online-Katalog der Stadtbibliothek erfolgen. Medien können von einer Verlängerung ausgenommen werden.
- (6) Die Medien und Gegenstände sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Gegenstände jederzeit zurückzufordern.
- (7) Bei der Rückgabe der Medien und Gegenstände in der Stadtbibliothek ist die Entlastung abzuwarten und anhand des Quittungsausdrucks zu prüfen.
- (8) Medien und Gegenstände können kostenpflichtig vorbestellt werden.
- (9) Entliehene Medien und Gegenstände dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (10) Bei Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten (u.a. Postweg, Außenrückgabe) tragen die Nutzenden die Verantwortung für die ordnungsgemäße Rückgabe und den zufälligen Verlust oder die Beschädigung der ausgeliehenen Medien und Gegenstände.

§ 6 Entgelte

- (1) Die jeweiligen Entgelte der Stadtbibliothek sind der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Behandlung von Medien und Gegenstände, Haftung

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien und Gegenstände ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzenden haften bei entliehenen Medien und Gegenständen für Verlust und Beschädigung ohne Rücksicht auf Eigenverschulden.
- (4) Geben die Nutzenden die entliehenen Medien und Gegenstände trotz Aufforderung nicht zurück, wird anstelle der Rückgabe Schadenersatz verlangt. Der Schadenersatz bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Medien und Gegenstände.
- (5) Bei Nutzenden bis zum 18. Geburtstag kann Schadenersatz entsprechend § 3 Absatz 2 von der gesetzlichen Vertretung verlangt werden.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien und Gegenstände entstehen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Lesekarte entstehen, sind die Nutzenden haftbar.

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Nutzenden bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der Nutzenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

- Pflichtverletzung der Stadtbibliothek, ihrer gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet für Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Dienstleistungen entstanden sind. Nicht jedoch für Schäden, die durch unvollständige, unrichtige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
 - (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die Nutzenden durch den Gebrauch ihrer Medien und ihrer Gegenstände entstehen.
 - (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung ihrer Angebote durch die Nutzenden.
 - (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter.
 - (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Nutzenden entstehen.

§ 9 Versäumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist für Medien und Gegenstände ist von den Nutzenden ein Versäumnisentgelt entsprechend der geltenden Entgeltordnung zu zahlen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche Mahnung versendet wurde.
- (2) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Bei Nutzenden bis zum 18. Geburtstag kann das Versäumnisentgelt entsprechend § 3 Absatz 2 von der gesetzlichen Vertretung verlangt werden.

§ 10 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Die Stadtbibliothek hat das Hausrecht. Den Anordnungen und Aufforderungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Stadtbibliothek hat eine Hausordnung. Diese kann jederzeit in ihrer jeweils aktuellen Fassung beim Bibliothekspersonal eingesehen werden.
- (3) Das Bibliothekspersonal ist dazu berechtigt, Taschen u. ä. zu kontrollieren, um die Stadtbibliothek im Interesse aller Nutzenden vor Diebstahl zu schützen.
- (4) Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt in den Räumen der Stadtbibliothek den Erziehungsberechtigten, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände der Nutzenden wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzende der Stadtbibliothek, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstößen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Nutzenden haben das Mobiliar, die Einrichtungen und die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek pfleglich zu behandeln. Ein Zuwiderhandeln führt zum Nutzungsausschluss.
- (3) Die missbräuchliche Nutzung der in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek vorgehaltenen IT-Infrastruktur und digitalen Angebote führt zum Nutzungsausschluss.
- (4) Bei einem Ausschluss von Nutzung oder einem unbefristeten Hausverbot verliert die Lesekarte ihre Gültigkeit. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Entgelte erfolgt nicht. Alle Verpflichtungen der Nutzenden, die aufgrund der Benutzungs- und Entgeltordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Wilhelmshaven vom 01.01.2009 außer Kraft.